

SATZUNG**zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER
vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung
vom 20. November 2017****(Vierte Änderung)****vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziff. 6 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom ... folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KASSELWASSER vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. November 2017 (Vierte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Betrieb und die Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel erfolgt durch den Eigenbetrieb.“

2. § 1 Abs. 3 wird zu § 1 Abs. 4.
3. § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5.

Artikel 2

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 2 die Nummer 3 mit folgendem Text eingefügt:

„Der Betrieb und die Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel.“

2. Der letzte Satz des § 2 Abs. 1 „Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz).“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 7 wird ergänzt durch den folgenden Satz:

„Zuständige Behörde für den Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen der Aufgaben, die auf den Eigenbetrieb KASSELWASSER bzw. die Betriebsleitung übertragen sind, ist weiterhin der Magistrat der Stadt Kassel.“

Artikel 4

In § 8 Abs. 1 Nummer 5 wird der Passus „der Entsendung gemäß“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Bestimmung des § 58 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 53 Abs. 2 HGO gilt sinngemäß für die Sitzungen der Betriebskommission. Ein Mitglied der Betriebskommission kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und der/dem Vorsitzenden einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.“

Artikel 6

§ 14 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 7

Es wird ein § 14a eingefügt. Dieser wird wie folgt gefasst:

„§ 14a Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit allen organisatorisch durch den Eigenbetrieb vorgenommenen Datenverarbeitungen nimmt der Eigenbetrieb eigenständig für den Magistrat der Stadt Kassel wahr.“

Artikel 8

1. In § 15 Abs. 1 Nummer 1 wird der Passus „Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch „Beschäftigte des Eigenbetriebs KASSELWASSER. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Betriebsleiterinnen / Betriebsleitern.“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 1 Nummer 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird zu § 15 Abs. 1 Nr. 2.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister